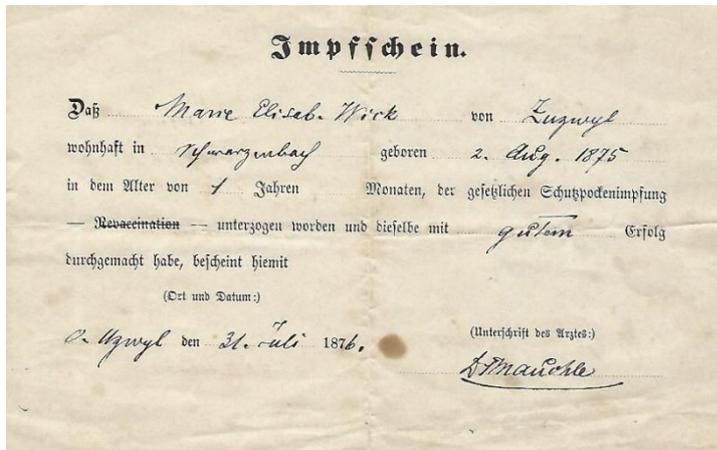


Der lange Kampf gegen die Pocken und die Impfskepsis



In der Chronikstube werden eingehende Dokumente in beschrifteten Hängemappen abgelegt und da stellt sich oft die Frage, unter welchem Stichwort dies geschehen soll. Für nebenstehenden Impfschein könnte das unter «Gesundheitsvorsorge», «Pandemie», der Familie «Wick» usw. geschehen. Da gibt es meist verschiedene Möglichkeiten.

Tatsächlich ist dieser Impfschein dem Chronisten in die Hand geraten, als er ein mit «Hürlimann» beschriftetes Mäppchen durchstöberte. Und so zufällige Funde geben immer wieder Anlass zu weiteren Nachforschungen. Der aufgedruckte Begriff «gesetzliche Schutzpockenimpfung» weckte das Interesse: Gab es damals tatsächlich eine Impfpflicht? «Impfpflicht» ist ein Thema, das gerade während der Corona-Pandemie die Gemüter bewegte. Anhand verschiedener Quellen wird versucht, diese Frage zu beantworten.

Pocken – lange Zeit die häufigste Todesursache

Die hochansteckende Infektionserkrankung, auch Blattern genannt, wird über die Atemwege oder den direkten Kontakt mit infizierten Gegenständen übertragen. Im Verlauf der Krankheit bildet sich ein typischer Ausschlag mit Bläschen und Pusteln am ganzen Körper, der bleibende Narben hinterlässt. Bei einem zyklischen Aufflammen der Erkrankung liegt die Sterberate der Infizierten bei 10 bis 20%, in einer nicht immunisierten Population kann sie aber 30% oder mehr betragen. Die Pocken treten nur ab einer gewissen Bevölkerungsdichte in Epidemien auf. Ist diese Schwelle erreicht, entwickeln sie sich zur Kinderkrankheit, die alle fünf bis sechs Jahre zyklisch auftritt. Dies entspricht dem Zeitraum, in dem eine statistisch signifikante Anzahl jüngerer Kinder heranwächst, die von der vorausgehenden Krankheitswelle noch nicht erfasst worden sind. Mit Ausnahme der Beulenpest im 14. Jahrhundert hat kaum eine andere Krankheit so viele Tote gefordert wie die Pocken.

(gekürzter Auszug aus dem Historisches Lexikon der Schweiz)

Pockenepidemien in unserer Gegend

Bis Ende des 18. Jahrhunderts wurde von den Pfarrherren die Todesursache nur erwähnt, wenn aussergewöhnliche Umstände vorlagen: «Ertrunken in der Thur», «Selbstmord», «vom Blitz erschlagen» usw. Der Tod war alltäglicher Gast im Dorf und die Gründe für den Hinschied schienen unwesentlich und wurden selten in den Büchern erwähnt. Ab 1800 sind die Einträge in den Sterberegister ausführlicher, wenn auch die meisten Pfarrer über wenige medizinische Kenntnisse. Am häufigsten verwendeten sie Begriffe wie «Rieselfieber», «Gichter», «Ruhr», «Blattern», «Auszehrung» und «Altersbeschwerden».

Der Bernecker Dekan Johann Jakob Grob fügte im evangelischen Totenbuch am Ende des Jahres 1796 folgende Anmerkung ein: «Vom Hornung (Februar) bis zum Heumonat (Juli) herrschte unter den Kindern eine äusserst bösartige Rothsucht u. bösartige Pok[en]; so dass im Rheintal an dieser Krankheit 907 Kinder starben. Nur in hiesiger Kirchhöri allein starben daran 145 Kinder auf beyde Religionen und auf reformierter Religion allein [...] 69 Kinder.» Der damalige Jonschwiler Pfarrer Köchl hatte leider die Todesursachen im Totenbuch nicht festgehalten, aber die Anzahl verstorbener Kinder deutet darauf hin, dass die Seuche auch hier ihren Tribut forderte. Insgesamt 21 Kinder wurden in jenem Jahr beerdigt, 11 davon im Alter von 1 bis 8 Jahren, die restlichen im ersten Lebensjahr.

Innert zehn Jahren folgten zwei weitere Epidemien. Von April bis Juli 1806 wurden 20 Kinder zu Grabe getragen, bei welchen von Pfarrer Germann Pocken als Todesursache vermerkt waren. Die Opfer waren mit einer Ausnahme nicht älter als 5 Jahre. Ältere Kinder hatten sich in der Epidemie des Jahres 1800 schon immunisieren können. In jenem Jahr verstarben von Februar bis August 27 Kinder. Allerdings ist der Vermerk «Pocken» nur bei wenigen eingetragen, aber die Häufigkeit und das Alter der Verstorbenen deuten schon auf eine grosse Krankheitswelle hin.

Nach der heftigen Epidemie von 1800 wurden europaweit Impfkampagnen durchgeführt, was zu einem allmählichen Rückgang der Sterberate führte. Vereinzelt kam es dennoch zu schweren Epidemien. 1806 starben im Kanton St. Gallen 1383 Menschen an den Pocken (26,3% aller Todesfälle), 1813 222 (5,2%), 1819 177 (4,5%).

Kantonale Massnahmen

Dass durch die seit der Jahrhundertwende bekannte Pockenimpfung die Krankheit verhindert werden konnte, war schon seit einiger Zeit bekannt und der Kanton unternahm Massnahmen, welche die Skepsis der Impfung gegenüber verringern sollte. In der Einleitung zur Verordnung über die Schutzpocken-Impfung aus dem Jahr 1818 heisst es:

Da das Sanitätskollegium des Kantons St. Gallen ... in der Überzeugung von der dringenden Nothwendigkeit einer bestimmten Vorschrift für das Impfungsgeschäft, damit nicht, durch regelwidrige und leichtsinnige Impfungen, die schützende Kraft der Kuhpocken verdächtigt, daher der guten Sache geschadet, und einer allgemeinen Einimpfung neue Schwierigkeiten in unserm Kanton in den Weg gelegt werden, - die Verfertigung eines neuen Impf-Reglements beschlossen hat, so bestimmt und verordnet dasselbe Nachfolgendes:

- Die Bezirksärzte wurden verpflichtet, bei Pfarrherren, Ärzten, Lehrers usw. dahin zu wirken, dass sie die Impfung propagierten.
- Es mussten Listen der geimpften Personen angelegt werden.
- Es wurde ein Impfstoff-Depot angelegt, welches einen verantwortlichen Verwalter bekam.
- Bei bedürftigen Familien übernahm der Staat die Impfkosten.
- Bei neu auftretenden Pockenfällen mussten betroffene Familien sofort isoliert werden.

Da die Bevölkerung sich nur sehr schwer zur Impfung bewegen liess, kam bereits 1825 ein teilweiser Impfwang zur Anwendung. Wer Armenunterstützung bezog und die Impfung verweigerte, bekam kein Geld mehr vom Staat. Niedergelassene aus anderen Kantonen verlo-

ren diesfalls das Niederlassungsrecht. Es gab noch kein umfassendes Obligatorium, aber der Druck auf die Eltern nahm zu. Unter Ziffer 6 steht:

Alle Eltern, welche, auf den ergangenen öffentlichen Aufruf hin, ihren Kindern die Schutzpocken-Impfung nicht angedeihen lassen, sind von den betreffenden Kreisammännern, im Beiseyn des amtlichen Impfarztes, vorzuladen, welche beide möglichst zu versuchen haben, die widerspenstigen Eltern, durch Belehrung und Aufmunterung, zur Einimpfung ihrer Kinder zu bewegen, und, so dieses nicht fruchtete, denselben amtlich zu eröffnen, welchen polizeilichen Fürsorgeregeln sie sich, beim Ausbruch der natürlichen Blattern, zu unterziehen hätten.

- Ein Familienvater hatte beim Ausbruch der Krankheit in seinem Hause die Pflicht, dies sofort dem Gemeindeammann zu melden, bei einer Unterlassungsstrafe von bis zu 16 Franken.
- Das Haus einer betroffenen Familie kam unter Quarantäne und wurde bewacht, wobei die Familie die Kosten für die Bewachung tragen musste.
- Von der Krankheit Betroffene durften bis 4 Wochen nach der Abheilung keine Kirchen, Schulen und Spielplätze besuchen.

In einer Verordnung von 1834 wurde festgelegt, dass Impflisten geführt werden müssen und dass auf Wunsch ein Impfschein ausgestellt wurde. Solche Zertifikate konnten die Handwerksburschen auf der Walz in Gebieten mit Einreisebeschränkungen vorweisen.

1819 starben zwei Kinder in Jonschwil und eines in Schwarzenbach an den Pocken, 1825 traf es in Oberrindal 5 Kinder und eines in Schwarzenbach, im Jahr darauf wurden innert sechs Wochen 10 Jonschwiler Kleinkinder Opfer der Seuche, als Erster der fast dreijährige Johann Baptist Anton Wick. Betroffen waren zudem die Familien Eisenring, Heuberger, Sutter, Germann, Thalmann, Mayer und Dudli. 1834 mit Johann Niklaus Gämperli von Bettenau (11 Monate alt), 1837 mit Jakob Friedrich Engler von Bettenau (10 Monate alt) und 1840 mit Maria Carolina Kuhn von Oberrindal (4 Jahre alt) sind noch einzelne Pockentote verzeichnet, ohne dass es anscheinend zu einer grösseren Epidemie kam. Wie viele Kinder krank, aber wieder gesund wurden, ist nicht überliefert. Bis 1845 ist dann kein weiterer Fall erwähnt. Die Impfstrategie hatte anscheinend gegriffen.

Impfzwang durch Gesetz anno 1850

Trotz immer wiederkehrender Aufklärungskampagnen und sichtbaren Erfolgen der Schutzimpfung, wurde die Impfung in den Augen der Gesundheitsbehörden von der Bevölkerung zu wenig akzeptiert. Darum beschloss der Kantonsrat am 5. Juni 1850 das Gesetz über die obligatorische Einführung der Schutzpockenimpfung.

Art. 1. Der Schutzpockenimpfung sind zu unterwerfen:

- a) Alle nicht geblatterten oder nicht schon geimpften Kinder, die zur Zeit, in welcher das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, das sechste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;*
- b) Für die Zukunft alle im Kantone geborenen Kinder im ersten oder zweiten Lebensjahre, wenn nicht besondere ärztlich bescheinigte bedeutende Krankheitsumstände die Verschiebung der Schutzpockenimpfung nothwendig machen;*
- c) Alle auswärts geborenen Kinder, welche vor Erfüllung ihres sechsten Altersjahres in den Kanton gebracht werden, innert dem ersten halben Jahre nach ihrem*

Einzüge, insofern sie nicht auch schon geimpft sind, oder die natürlichen Blattern gehabt haben.

Das Gesetz stiess nicht überall auf Gegenliebe. Doch die Pflicht wurde mit angedrohten und ausgesprochenen Bussen durchgesetzt

Art. 8. Eltern und Vormünder von impfungspflichtigen Kindern, welche sich weigern, dieselben impfen zu lassen, sind zuerst vor den betreffenden Gemeindammann zu bescheiden und von diesem wo möglich zu belehren. Bleibt die Belehrung fruchtlos, so sind die Widersetzlichen vom Gemeinderathe in eine Buße von fr. 4 – 22 zu Gunsten der Armenkasse zu verfallen. Abgesehen von der Bestrafung der Eltern und Vormünder sollen die betreffenden Kinder auf Kosten der Widersetzlichen, wo nicht ein Armutsschein vorliegt, durch Veranstaltung des Bezirks-ammanns dem mit der Impfung beauftragten Amtsarzte übergeben und von diesem geimpft werden.

1865 wurde ergänzend dazu noch beschlossen, dass nur Kinder eingeschult werden durften, welche vorgängig geimpft worden waren. Das Impfblogatorium blieb bis 1885 bestehen und musste dann jedoch, weil auf eidgenössischer Ebene das Epidemiegesetz drei Jahre zuvor abgelehnt worden war, aufgehoben werden.

Nachdem die Pocken vorerst vollständig verschwunden gewesen waren, traten sie als Folge der vielen ungeimpften Kinder wieder auf. 1905/06 erfolgte eine schwere Pockenepidemie in unserem Kanton, in den 1920er-Jahren dann die letzte Pockenwelle. Weil der Regierung durch das Epidemiegesetz die Hände gebunden waren, musste sie auf das gleiche Mittel zurückgreifen wie 100 Jahre zuvor: Aufklärung, wie nebenstehendes Flugblatt zeigt.

**Die Pocken
im Kanton St. Gallen**

1. Vor der Schutzpockenimpfung.
1803 Gründung des Kantons St. Gallen.
1804 berichtet der erste Sanitätsbericht des neuen Kantons von 1382 Pockentodesfällen in einem Jahr auf weniger als 100000 Einwohner!
Vor der Impfung traten die Pocken meist auf als „Kinderkrankheit“. Von 4 lebend geborenen Kindern starb durchschnittlich eines an Pocken! Von 10 Gräbern auf dem Friedhof beherbergte ein Grab einen Pockentodesfall! Die ganze überlebende Bevölkerung hatte einmal – eben meist in der Kindheit – Pocken durchgemacht wie heute etwa Masern.

2. Nach der Schutzpockenimpfung.
1798 machte der englische Arzt Jenner die Schutzpockenimpfung bekannt. Nach 1800 allmählig Anwendung in der Schweiz und damit rasches Absinken der Pockensterblichkeit. Vollständiges Verschwinden von 1851-1856, der Zeit der **obligatorischen Impfung im Kanton St. Gallen**.
1871 zwar wieder 63 Pockentodesfälle unter den ungeimpften Soldaten der internierten französischen Bourbakiarmee.
1885 Abschaffung des Impfwanges!
1905-1906 neue schwere Pockenepidemie in St. Gallen. Von 193 Pockenkranken starben 27-14% der Erkrankten, davon 17 Ungeimpfte und 10 Fälle, deren Impfung 20-30 Jahre zurücklag. Keine Erkrankung unter den in „nützlicher Frist“ Geimpften, d. h. deren Impfung nicht mehr als 8 Jahre zurücklag. Wir haben heute keine obligatorische Impfung mehr.

Darum:
Mütter schützt eure Kinder vor den Pocken,
lasst sie schon im ersten
Lebensjahr impfen.

Die Pocken waren die erste Krankheit, welche durch die Impfung prophylaktisch eingedämmt werden konnte. Die Parallelen zur Bekämpfung der Covid-Pandemie sind augenfällig: Bevor ein Impfstoff zur Verfügung stand, versuchte man die Seuche durch Grenzschiessungen und Reiseverbote, durch Abstandhalten und Quarantäne erkrankter Personen fernzuhalten. Doch erst durch die Immunisierung, sei's durch die Impfung oder durch die durchgemachte Krankheit konnte die Ansteckungshäufigkeit einer Welle gebrochen werden.

Quellen: Historisches Lexikon der Schweiz www.hls-dhs-dss.ch
Sankt-Galler Geschichte 2003, Bd. 6
Gesetzessammlung für den Kanton St. Gallen 1803 – 1839
Gesetzessammlung für den Kanton St. Gallen 1868, Bd. 2
Tauf-, Ehe- und Sterbebuch der Pfarrei Jonschwil 1758 – 1821